

Stadt Frankenberg/Sa.

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

vom 16. September 2010

Aufgrund des § 4 und des § 21, Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 4 S. 55, ber. S.159 vom 31. März 2003), des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 15. Februar 1996, (SächsGVBl. Bl.-Nr. 4 S. 84,) und des § 52, Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen vom 27.05.1999 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 9 S. 247) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 15.09.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden	10 €
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	18 €
- von mehr als 6 Stunden	25 €.

(Tageshöchstsatz)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

2. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Stadträten 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 €,

- bei Ortschaftsräten
3. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10 €,
 4. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO).

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt
25 vom Hundert

der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch nicht auf einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

Friedensrichter

1. Der Friedensrichter erhält für seine Aufwendungen die Entschädigung nach §1 Abs. 2 dieser Satzung.

2. Der zum Ansatz kommende Zeitrahmen beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenbuchführung.

3. Der Friedensrichter erhält von der Gemeinde die Fahrt- und Flugkostenerstattung sowie die Wegstecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß dem §§ 4 und 5 SächsRKG.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Entschädigungszahlung erfolgt quartalsweise im ersten Monat des Folgequartals unbar. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

2. Die Entschädigungszahlung bei Wahleinsätzen erfolgt am Tag der ehrenamtlichen Tätigkeit als Barauszahlung.

§ 7

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz für

die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten gemäß Sächsischen Reisekostengesetz. Die Erstattung ist entsprechend der Regelungen gemäß Sächsischen Reisekostengesetz(in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 17.03.2005 und deren 1. Änderung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 16.09.2010

Firmenich
Bürgermeister
Stadt Frankenberg/Sa.